

(Nr. 143.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen, die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen betreffend. Vom 9. April 1868.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, von der Absicht geleitet, die Beschränkungen des freien Verkehrs zu beseitigen, welche daraus hervorgehen, daß im Großherzogthum Hessen der Branntwein und das Bier nicht derselben Besteuerung unterliegen, welche in Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, Braunschweig, Oldenburg und den mit Preußen im engeren Verein stehenden Ländern besteht, haben über die Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen Verhandlungen eröffnet lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning und

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Wilhelm Alexander Scheele,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Steuerath Ludwig Wilhelm Ewald,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

In dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen soll die Besteuerung des inländischen Branntweins nach Maßgabe der Vorschriften, welche in den im Eingange genannten Staaten des Norddeutschen Bundes bestehen, sowohl den Steuersätzen, den Erhebungs- und Kontrollformen, als den administrativen Bestimmungen nach, von demselben Zeitpunkte ab — jedoch nicht vor dem 1. Juli 1868. — eintreten, von welchem an dieselbe in dem zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen eingeführt wird.

Artikel 2.

Änderungen und Ergänzungen der hinsichtlich der Besteuerung des inländischen Branntweins in den im Eingange genannten Staaten bestehenden ge-
seh-